

An die Bezirkshauptmannschaft Schwaz
 Referat Soziales, Gesundheit und Fremdenrecht
 6130 Schwaz, Franz-Josef-Straße 25
 E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

**Antrag auf Beisetzung einer Aschurne außerhalb eines Friedhofes
 gemäß § 41a Gemeindesaniätätsdienstgesetz**

Angaben zur/m Antragsteller/in			
Name		geb. am	
Anschrift			
Telefonnummer		E-Mail	

Angaben zur/m Verstorbenen			
Name		geb. am	
Sterbedatum			
wohnhaft gewesen			
Naheverhältnis des/der Antragsteller/in zur verstorbenen Person (z.B. Elternteil, Ehepartner/in)			

Angaben zur Beisetzung	
Art	<input type="checkbox"/> Beerdigung der Aschurne im Erdreich – Die Beerdigung erfolgt in einer biologisch abbaubaren Urne in einem Erdgrab mit der Mindesttiefe von 0,50 m. <input type="checkbox"/> Verwahrung der Aschurne – Die Verwahrung erfolgt in einer dauerhaft plombierten Urne aus beständigem, unzerbrechlichem Material.
Adresse und GSt. Nr.	
Anzahl der sich bereits auf dem GSt. oder zugehörigen GSt. befindlichen Urnenstätten	
Beschreibung der genauen Stelle, an welcher die Urne beigesetzt oder verwahrt werden soll (z.B. bei der Linde im Garten oder im Schrank im Wohnzimmer)	

Glaubhaftmachung, dass die Beisetzung am angeführten Ort und in der beabsichtigten Form dem letzten Wunsch des/der Verstorbenen entspricht

Erforderliche Beilagen:

- Schriftliche Zustimmung des Liegenschaftseigentümers oder im Falle der Verwahrung die schriftliche Zustimmung des Wohnungsinhabers bzw. des sonstigen über die Örtlichkeit der Beisetzung Verfügungsberechtigten
- Lageplan oder eine vergleichbare Unterlage, aus welcher der konkrete Beisetzungsort hervorgeht
- Kopie der Sterbeurkunde
- Falls vorhanden: schriftliche Erklärung des/der Verstorbenen zu Lebzeiten, am im Aussicht genommenen Ort und in der beabsichtigten Form beigesetzt zu werden

Hinweise:

- Die Beerdigung hat in einer biologisch abbaubaren Urne in einem Erdgrab mit der Mindestdiefe von 0,50 m zu erfolgen. Die Mindestruhefrist bei Erdgräbern beträgt 10 Jahre.
- Im Fall der Verwahrung ist eine dauerhaft plombierte Urne aus beständigem, unzerbrechlichem Material zu verwenden.
- Gemäß § § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, beträgt die Gebühr für den Antrag 21,00 Euro sowie 6,00 Euro pro Beilage. Gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2025, TP IV Z 27, LGBl Nr. 53/2025, ist für die Erteilung dieser Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von **180,00 Euro** zu entrichten. Die Kosten werden im Bescheid vorgeschrieben.
- Informationen zum rechtswirksamen Einbringen finden Sie unter <https://www.tirol.gv.at/information>.
- Zum Datenschutz: Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter: <https://www.tirol.gv.at/datenschutz>.

Ich erkläre ausdrücklich, dass die oben gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dass unter den nächsten Angehörigen des/der Verstorbenen keine Unstimmigkeiten hinsichtlich der beantragten Beisetzung außerhalb eines Friedhofes bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller/in